Qualitätsrahmen Kindertagespflege

Stadtverwaltung Baden-Baden

Amt für Bildung und Kindertagesbetreuung

Abteilung Kindertagesbetreuung

Hermannstr. 2

76530 Baden-Baden

www.baden-baden.de

Bildquelle: Kindertagespflege Kinderbetreuung (c) Oksana Kuzmina_AdobeStock_75731446 (1)

Vorwort

Kindertagespflege, die Betreuung und Förderung von meist kleinen Kindern unter drei Jahren in Tagespflegefamilien, ist für die Stadt seit langem wichtiger Baustein der Kindertagesbetreuung. Familien schätzen bei der Kindertagespflege insbesondere die sehr individuelle Zuwendung zum Kind, die flexiblen Zeiten für Inanspruchnahme und die oft kurzen Wege zur Betreuung. Kindertagespflege in Baden-Baden gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl der Entwicklung der Kinder. Die Kindertagespflege ist mit rund 90 Kindertagespflegepersonen und mehr als 300 Betreuungsplätzen aus Baden-Baden nicht mehr wegzudenken und ergänzt die Versorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ideal. Im Vergleich der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise nimmt die Stadt bei der Attraktivität der Kindertagespflege seit vielen Jahren den Spitzenplatz ein. Hierfür gilt allen Engagierten mein herzlicher Dank. Wir sind froh, dass sich immer wieder Interessierte beim Dienst der Kindertagespflege melden, eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson absolvieren und anschließend Kinder betreuen und fördern.

Die Stadt Baden-Baden bietet Familien hohe Lebensqualität. Dies wurde uns zuletzt Ende des Jahres 2024 durch die erneute Verleihung das Qualitätsprädikat „Familienbewusste Kommune Plus“ durch die Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg e.V. bestätigt. Die Ausrichtung an den Bedarfen und Belangen von Familien und die stetige Weiterentwicklung der von der Kommune angebotenen Leistungen halten wir für die Qualität der Leistungen für unverzichtbar. Deshalb haben wir uns auf den Weg gemacht, im hier vorgelegten Qualitätsrahmen für die Kindertagespflege die Rahmenbedingungen zusammenzufassen, Qualitätskriterien zu benennen und Anforderungen transparent zu machen.

Ich wünsche allen Kindern in Baden-Baden ein unbeschwertes Aufwachsen in einer für sie passenden Lern- und Förderumgebung.

Roland Kaiser

Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES ZUR KINDERTAGESPFLEGE UND ZUM QUALITÄTSRAHMEN 6
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 7
2.1 Bundesrecht - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 7
2.2 Landesrecht - Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) 7
2.3 Kommunale Satzungen / Richtlinien / Fachliche Hinweise 8
3. KINDERTAGESPFLEGE ALS AUFGABE DER JUGENDHILFE 9
3.1 Aufgaben des Jugendamtes (Dienst für Kindertagespflege) 9
3.2 Örtliche Zuständigkeit 10
3.3 Vermittlung / Praxisbegleitung 10
4. DEFINITION UND VORAUSSETZUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE 12
4.1 Eignung der Kindertagespflegeperson 12
4.1.1 Persönliche Eignungsvoraussetzungen 12
4.2 Führungszeugnisse 13
4.3 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson 14
4.3.1 Kompetenzorientierte Qualifizierung 14
4.3.2 Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte (50 UE) 15
4.3.3 Anschlussqualifizierung für bereits qualifizierte Kindertagespflegepersonen (140 UE) 15
4.3.4 Erste-Hilfe-Kurse 15
4.3.5 Fortbildung 16
4.4 Kindgerechte Räumlichkeiten 16
4.5 Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards 17
4.6 Masernschutz 17
4.7 Konzeption der Kindertagespflege 17
4.8 Kinderschutz - § 8a SGB VIII 18
4.9 Inklusive Betreuung 20
5. ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE 22
5.1 Voraussetzungen 22
5.1.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege 22
5.1.2 Kindertagespflegemit angestellten Kindertagespflegepersonen 23
5.1.3 Formale Voraussetzungen 23
5.1.4 Formale Voraussetzungen Folgebeantragung der Pflegeerlaubnis 24
5.1.5 Arbeitshilfen und Mustervorlagen 24
5.2 Anzahl der zu betreuenden Kinder 24
5.3. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege 25

5.4 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege 26
5.5 Gewerbe 26
5.6 Ordnungswidrigkeit und Straftat 26
6. FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE 27
6.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson 27
6.2 Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten 27
6.3 Betreuung in anderen geeigneten Räumen 28
6.3.1 Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche 28
6.3.2 Anforderungen an andere geeignete Räume 28
6.4 Großtagespflege 29
6.4.1 Begriff 29
6.4.2 Rahmenbedingungen 29
6.4.3 Mehrere Kindertagespflegestellen 30
7. FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE DURCH DAS JUGENDAMT 31
7.1 Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen 31
7.2 Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes 32
7.3 Urlaub der Kindertagespflegeperson 32
7.4 Besondere Betreuungszeiten 33
7.5 Geldleistung für Pflegekinder 33
8. VERTRETUNG IN AUSFALLZEITEN 34
8.1 Qualität des Vertretungsangebots 34
8.2. Organisation der Vertretung: Kindertagespflege-Stützpunkt in Baden-Baden 34
9. VERTRAGLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN 36
10. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN 37
11. DIE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSAUFGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE 38
11.1 Bildung in der Kindertagespflege 38
11.2 Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt 40
11.3 Konzeption und Grundsätze 42
11.4 Beobachtung, Dokumentation, Planung 42
Anhang: 43

1. ALLGEMEINES ZUR KINDERTAGESPFLEGE UND ZUM QUALITÄTSRAHMEN

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle und höchstpersönlich zu erbringende pädagogische Dienstleistung, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen kann, wenn in der Kindertagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Hierzu gibt es bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, die örtlichen Träger der Jugendhilfe setzen ergänzend Standards und eigene Regelungen.

Der Qualitätsrahmen will diese Regelungen darstellen und damit

- Familien Informationen zur Kindertagespflege geben
- Familien Hilfe bei der Entscheidung über die Betreuungsform ihres Kindes geben
- Interessierten an der Tätigkeit Kindertagespflegeperson Hinweise zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geben
- in der Kindertagespflege tätigen Personen Hilfestellung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sein

Die Kindertagespflege hat in Baden-Baden hohen Stellenwert. Der Qualitätsrahmen soll dazu beitragen, Kindertagespflege für alle Beteiligten attraktiv zu halten, Standards zu verstetigen und die Basis für notwendige Fortschreibungen in der Zukunft zu bilden.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Bundesrecht - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Als bundesgesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII zu nennen. Sie umreißen

- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung der Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

2.2 Landesrecht - Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Auf Landesebene ist in Baden-Württemberg das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, das sog. Kindertagesbetreuungsgesetz maßgeblich. Im zum 12. November 2024 neugefassten KiTaG sind in besonderer Weise relevant:

- § 1b Kindertagespflege
- § 2a Abs. 2 Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen
- § 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 4 Ärztliche Untersuchung
- § 5b Landeselternbeirat
- § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte
- § 8b Förderung der Kindertagespflege
- § 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

- § 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung
- der Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Das Landesrecht wird ergänzt durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württembergs zur Kindertagespflege vom 6. April 2021.

2.3 Kommunale Satzungen / Richtlinien / Fachliche Hinweise

Zuständig für die Förderung und Ausgestaltung der konkreten Rahmenbedingungen der Kindertagespflege vor Ort sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. die Jugendämter. In Baden-Baden hat diese Aufgabe der Dienst für Kindertagespflege inne. Die Stadt Baden-Baden hat zum 1.01.2025 Richtlinien für die Kindertagespflege, insbesondere für die die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen erlassen.

Insbesondere wird auch auf die fachlichen Hinweise des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) zur „Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis in der Kindertagespflege“ herausgegeben vom KVJS, Stand Februar 2024 verwiesen: https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kindertagespflege.

3. KINDERTAGESPFLEGE ALS AUFGABE DER JUGENDHILFE

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

Ziel der Stadt Baden-Baden ist, den Familien ausreichend individuelle Kindertagespflegeangebote zur Verfügung zu stellen. Hierbei steht enge Erziehungspartnerschaft, das heißt die unmittelbare Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson und die familiennahe und flexible Angebotsstruktur der Kindertagespflege mit kleinem überschaubarem Rahmen im Mittelpunkt.

3.1 Aufgaben des Jugendamtes (Dienst für Kindertagespflege)

Die Verantwortung für die fachliche Begleitung sowohl der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als auch der Erziehungsberechtigten (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) obliegt dem Jugendamt. Der Dienst für Kindertagespflege beim Amt für Bildung und Kindertagesbetreuung übt bei der Stadt Baden-Baden die Fachberatung und Fachaufsicht für die Kindertagespflege aus und erbringt maßgeblich die Förderleistungen nach § 23 SGB VIII.

Kindertagespflegepersonen müssen beraten, auf ihre Eignung hin überprüft, für ihre Aufgabe vorbereitet, qualifiziert und fortgebildet werden. Außerdem sind Modelle für Ersatzbetreuung sowie Konzepte für Vernetzung der Kindertagespflegepersonen im Sinne kollegialer Beratung zu entwickeln und umzusetzen.

Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Absatz 4 SGB VIII), einschließlich bei Bedarf zur Wahl der geeigneten Betreuung für ihr Kind. Dieses umfängliche Aufgabenspektrum von fachlich-pädagogischer bis rechtlich-administrativer Beratung des Dienstes für Kindertagespflege Baden-Baden für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen umfasst im Einzelnen:

- Beratung von Erziehungsberechtigten
- Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Betreuungsplätzen im Rahmen der fachlichen Beratung
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen

- Eignungsprüfungsverfahren
- Grundqualifizierung, Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Vertretungsregelungen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
- Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII
- Regelmäßige Vorbereitung und Durchführung von Vernetzungs- und Kooperationstreffen
- Kontinuierliche Kontaktpflege zu den Kindertagespflegepersonen, Hausbesuche
- Beschwerdemanagement
- Krisenintervention / Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Erstellung der Jahresstatistik

3.2 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Erziehungsberechtigten des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87 a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.3 Vermittlung / Praxisbegleitung

Die vermittelnde Zusammenführung von Kind, Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson ist wesentliche Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis. Die Vermittlung umfasst den Zeitraum von der Anfrage der Erziehungsberechtigten nach einer Kindertagespflegeperson bis zum Abschluss der

Eingewöhnung des Kindes. Um die Betreuungsverhältnisse als einvernehmliches Miteinander von Kindern, Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson möglichst konstant zu erhalten, ist eine kontinuierliche Beratung und Begleitung erforderlich. Hierzu gehören Informationen über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für die tägliche Arbeit und auch Vermittlung bei Konflikten.

Die Stadt Baden-Baden bietet hierzu u.a. folgende Möglichkeiten an:

- Vernetzungstreffen
- Einzelberatung
- Mediation bei schwierigen Elterngesprächen
- Angekündigte Hausbesuche
- Fortbildungen.

4. DEFINITION UND VORAUSSETZUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. § 1b Abs. 2 KiTaG kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen

Das Jugendamt übt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht aus. Die Dienstaufsicht kann ggf. bei Trägern, Betrieben oder Eltern liegen, wenn die Kindertagespflegepersonen dort im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

4.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

Geeignet sind gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

4.1.1 Persönliche Eignungsvoraussetzungen

Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird durch den Dienst für Kindertagespflege anhand konkreter und nachprüfbarer Tatsachen festgestellt. Eine erste Eignungsüberprüfung erfolgt vor Beginn einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und eine abschließende Beurteilung nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung. Grundsätzlich ist die Eignungsüberprüfung jedoch als fortlaufender Prozess zu sehen, der sich über den weiteren Verlauf der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson fortführt.

Bei der Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen werden die in Anlage 2 zum Qualitätsrahmen zusammengefassten Kriterien berücksichtigt. Diese entsprechen den Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstituts.

Verfahrenselemente der Eignungsprüfung sind Einzelgespräche, Begutachtung der Kindertagespflegestelle und die Prüfung der erforderlichen Nachweise. Die Eignungsprüfung ist als Prozess angelegt und beginnt bereits vor Eintritt in die Qualifizierung mit einem ausführlichen Informations- und Eignungsgespräch. Um eine systematische Gesprächsführung zu gewährleisten und die Qualität zu sichern, verwendet der Dienst für Kindertagespflege einen eigens entwickelten Gesprächsleitfaden mit Impulsfragen zu den relevanten Themen. Auch Ausschlusskriterien werden direkt abgefragt.

Anhaltspunkte für die Persönliche Eignung sind beispielsweise der (berufliche) Erfahrungshintergrund, die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege oder die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Kindern. Um sich ein differenziertes Bild über die antragstellende Person zu machen, werden Charaktereigenschaften, die zur persönlichen Eignung gehören, wie Integrität, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, die Fähigkeit zum Erkennen von Gefahrensituationen, psychische Belastbarkeit, emotionale Stabilität, Kommunikationsfähigkeit usw., eingeschätzt.

Ein anschließender Hausbesuch bzw. der Besuch der Kindertagespflegestelle zielt darauf ab, die räumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Als Orientierung dient dabei die „Checkliste Abnahme von Räumen“ des Dienstes für Kindertagespflege. Ggf. regt der Dienst für Kindertagespflege beim Hausbesuch Anpassungen an, die den Platz zum Spielen, Essen und Schlafen, die Ausstattung der Wohnung und die Sicherheit der Kinder betreffen, wenn deren Umsetzung für die spätere Erlaubniserteilung erforderlich sein wird.

4.2 Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist mindestens ein erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetzes i. V. m. §§ 43 Absatz 2, 72 a Absatz 1 und 5 SGB VIII).

Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird ein erweitertes Führungszeugnis für alle Personen ab 14 Jahren verlangt, die sich während der Betreuung der Tageskinder im

Haushalt bzw. sich regelmäßig während der Kinderbetreuung in der Kindertagespflegestelle aufhalten.

4.3 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung und Betreuung außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil. Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1b Abs. 1 KiTaG über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Bereits im Vorfeld und innerhalb einer individuellen Beratung wird angehenden Kindertagespflegepersonen grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch den Dienst für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Erst so kann eine überlegte Entscheidung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den Einstieg in eine weitere, darauf aufbauende Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson getroffen werden.

Die Qualifizierung wird für in Baden-Baden wohnhafte Personen bis auf eine Anmeldegebühr von 100,- € kostenfrei angeboten.

4.3.1 Kompetenzorientierte Qualifizierung

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson wird in Baden-Baden vom Dienst für Kindertagespflege auf Grundlage des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Baden-Baden durchgeführt. Das QHB ist eine hochwertige Qualifizierung, die fachliche Inhalte bündelt, anregende didaktische Methoden bietet und angehende Kindertagespflegepersonen umfassend auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Die Grundqualifizierung umfasst den in Baden-Württemberg fachlich vorgesehenen Mindeststandard von 300 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (plus Praktika und Selbstlerneinheiten) und ist in zwei Qualifizierungsphasen unterteilt. Die erste, tätigkeitsvorbereitende Phase, die mindestens 80 Unterrichtseinheiten Praktikum enthält, wird nach 160 UE mit einer Lernergebnisfeststellung abgeschlossen (vgl. Anlage 2). Hier präsentieren die Teilnehmenden einem Gremium aus kontinuierlicher Kursbegleitung

und Fachberatung ihre Konzeption und bearbeiten eine pädagogische Lernsituation. Im Anschluss daran werden 140 UE tätigkeitsbegleitende Qualifizierung absolviert. Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson endet mit einem Kolloquium über eine Praxistransferleistung und Bearbeitung einer „Dilemma-Situation“ aus dem pädagogischen Alltag. Die kompetenzorientierte Ausrichtung des QHB-Curriculums führt zu einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis und mit mindestens 80 Unterrichtseinheiten Praktikum in der tätigkeitsvorbereitenden Phase zu einer hohen Gewichtung des „Lernorts Praxis“.

4.3.2 Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte (50 UE)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes müssen auch Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTaG Baden-Württemberg über eine Qualifizierung zur Kindertagespflege verfügen und einen Pflichtumfang von mindestens 50 *(zukünftig 80 UE)* Unterrichtseinheiten absolvieren. Nach 50 UE können die Fachkräfte ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, der Qualifizierungskurs muss jedoch nach 140 UE mit dem Kolloquium abgeschlossen werden.

4.3.3 Anschlussqualifizierung für bereits qualifizierte Kindertagespflegepersonen (140 UE)

Kindertagespflegepersonen, die bereits nach DJI (160 UE) qualifiziert sind, können an der Anschlussqualifizierung teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken. Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (vgl. Anlage 2).

4.3.4 Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen. Als erstes Erste-Hilfe-Training sind mindestens 9 Unterrichtseinheiten vorgesehen, für die Auffrischungskurse ebenfalls mindestens 9 Unterrichtseinheiten empfohlen. Die Kosten für die Erstqualifizierung zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege werden auf Antrag auf Kostenerstattung von der Stadt Baden-Baden finanziert. Die Unfallkasse Baden-Württemberg trägt im zweijährigen Rhythmus die Kosten für die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Training für Kindertagespflegepersonen“, wenn die Kurse bei einer zur Abrechnung mit der Unfallkasse berechtigten Institution absolviert werden.

4.3.5 Fortbildung

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Um Kindertagespflegepersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz zu fördern und zu stärken, aber vor allem, um die Qualität zu sichern, bietet der Dienst für Kindertagespflege Baden-Baden jedes Jahr ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zu den Themenbereichen auch für die bereits qualifizierten Kindertagespflegepersonen Fortbildungen an (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) an.

- Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte,
- Pädagogik, Entwicklungspsychologie,
- Sprache,
- Elternarbeit,
- das besondere Kind,
- Umgang mit Medien,
- Ernährung,
- Selbstfürsorge
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, auch als Voraussetzung für den Erhalt der Pflegeerlaubnis, mindestens 20 UE Fortbildungsangebote jährlich wahrzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte sowie Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von mindestens 20 UE innerhalb der fünf Jahre, für die i.d.R. die Pflegeerlaubnis erteilt wird, ist für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Das gesamte Fortbildungsprogramm „Impulse für die Kindertagespflege“ für ein Jahr ist auf der Webseite: https://kindertagespflege-baden-baden.de/ veröffentlicht. Hierüber können sich Kindertagespflegepersonen zu den einzelnen Fortbildungen anmelden.

4.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos ge-

nutzt werden können. Das heißt, Kindertagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird nicht unbedingt ein separates Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Reisebetten) für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein. Der Sanitärbereich sollte den Kindern durch entsprechende Zusatzelemente eine möglichst eigenständige Nutzung ermöglichen. Werden U3-Kinder betreut, muss der Pflegebereich entsprechend gestaltet sein (Wickeltisch). Die telefonische Erreichbarkeit ist unerlässlich.

Zur Beurteilung der Kindersicherheit der den Kindern zugänglichen Räume wurden Kriterien zusammengestellt, siehe hierzu Anlage 3.

4.5 Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards

Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards in Gemeinschaftseinrichtungen werden im Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt. Laut Definition gemäß § 33 IfSG gehören Kindertagespflegestellen zwar nicht zu den Gemeinschaftseinrichtungen, für die die Bestimmungen im Gesetz gefasst sind. In Abstimmung mit dem Gesundheitsbereich werden jedoch auch für Kindertagespflegestellen Regelungen gemäß IfSG in Baden-Baden in gewissen Bereichen angewandt.

4.6 Masernschutz

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten. Auch die Tagespflegepersonen müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

4.7 Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß § 2 Abs. 1 KiTaG gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertages-

pflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Die Konzeption sollte Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

Die Konzeption beinhaltet Aspekte zu folgenden Fragen:

- Worin sieht die Kindertagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung?
- Wie plant, gestaltet die Kindertagespflegeperson ihre Arbeit, den Tages- bzw. Wochenablauf mit den Kindern (Strukturen, Rituale)?
- Wie werden die Kontinuität der Förderung und der Austausch zwischen Elternhaus und Kindertagespflegeperson gewährleistet (Eingewöhnungsphase, Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)?
- Wie sind und welchen Stellenwert haben Ausstattung und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder (Räumlichkeiten, Spielzeug, Medien, Materialien)?
- Wie wird die Qualität der Förderleistungen, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt? Welche Formen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden genutzt?
- Wie wird eine alltagsintegrierte individuelle Sprachförderung gewährleistet?
- Wie ist der Umgang mit Ernährung, Pflege, Sauberkeitsentwicklung, kranken Kindern, Notfällen?
- Welche Formen von Kooperationen oder Formen der Qualitätssicherung sind wichtig (andere Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Fort- und Weiterbildung, Netzwerke)?

4.8 Kinderschutz - § 8a SGB VIII

Das Wohl des Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Die besondere Situation in der Kindertagespflege, das eigene Kind in die Obhut einer privaten Person und in eine fremde private Häuslichkeit zu geben, erfordert von Eltern ein

hohes Maß an Vertrauen in die handelnden Personen. Der Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens ist durch große Sensibilität, Aufmerksamkeit und Beratung des Fachdienstes Kindertagespflege entsprechend Rechnung zu tragen.

Um eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, werden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen der Qualifizierung, bei Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis nimmt das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle ein.

Wenn Kindertagespflegepersonen selbst Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei einem von ihnen betreuten Kind bemerken, sind sie gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII dazu verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Um dieses Vorgehen der Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes sicherzustellen, schließt der Dienst für Kindertagespflege mit jeder Kindertagespflegeperson bei Erteilung einer Pflegeerlaubnis eine schriftliche Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ab und stellt diesen verschiedene Arbeitshilfen hierfür zur Verfügung.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen dazu verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren und sollten sich daher unmittelbar an den Dienst für Kindertagespflege wenden. Diesem gegenüber haben Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege und ausdrücklich auch zu Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

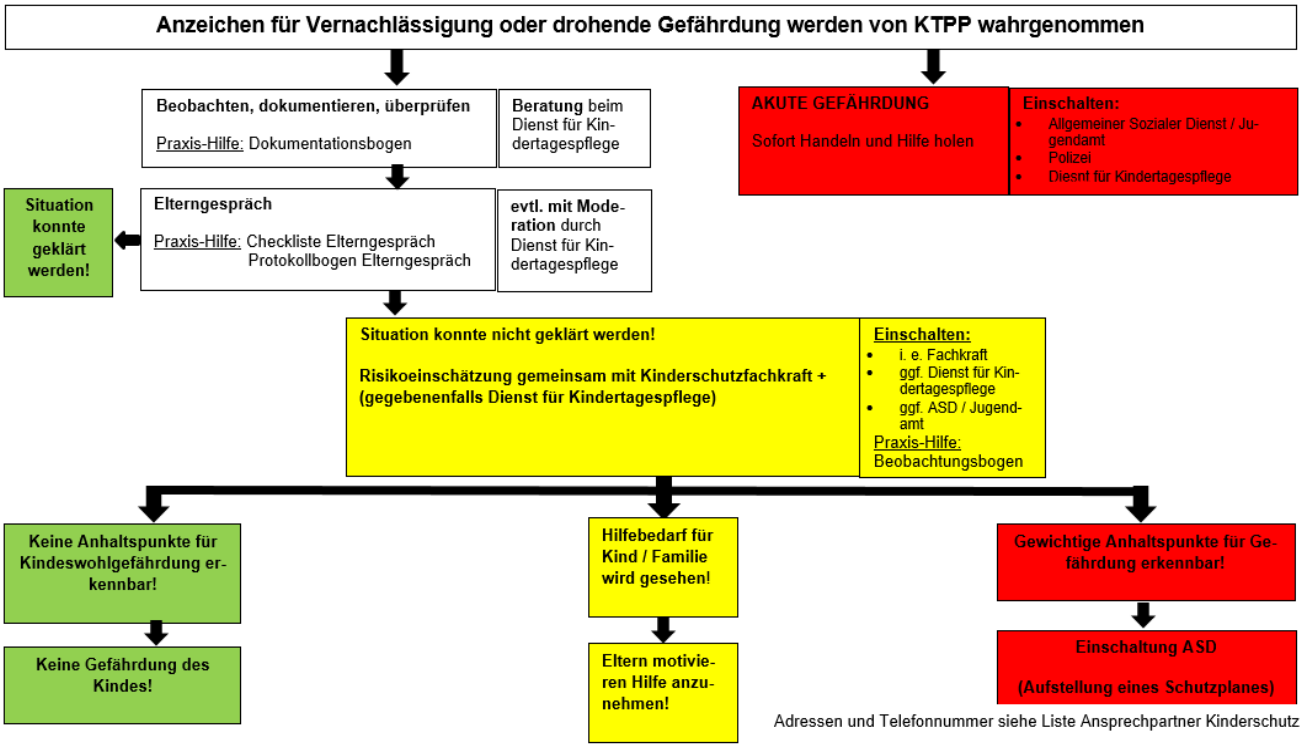

4.9 Inklusive Betreuung

Kein Kind ist wie das Andere. Einige Kinder bedürfen einer speziellen Wahrnehmung und Förderung, da ihre Entwicklung besonders verläuft.

Der Dienst für Kindertagespflege hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung nach Wunsch einen Platz in der Kindertagespflege anzubieten und so Inklusion auch im Elementarbereich zu leben. Die pädagogische und soziale Arbeit nehmen hierbei den höchsten Stellenwert ein. Ziel ist die Teilhabe der Kinder an möglichst allen Angeboten der Kindertagespflege.

Für die Kindertagespflegepersonen aus dem Stadtkreis Baden-Baden ist ein ressourcenorientiertes Arbeiten mit Blick auf eine positive Entwicklung der Grundstein einer guten pädagogischen Arbeit. Dafür haben einige Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung über mehrere Monate absolviert, um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Zusätzlich finden regelmäßig Fortbildungen mit dem Thema „das besondere Kind“ im laufenden Fortbildungsprogramm „Impulse für die Kindertagespflege“ statt.

Um den Bedürfnissen des Kindes im Hinblick auf seine individuelle Betreuung gerecht zu werden, werden die Eltern im Vorfeld beraten. Eine Zusammenarbeit im Sinne der positiven Entwicklung des Kindes mit den Erziehungsberechtigten, den Kindertagespflegepersonen sowie Mitarbeitenden von Fachstellen ist gewünscht und wird gefördert.

5. ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII, § 1b Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Absatz 2 SBG VIII und entsprechen den in § 23 Absatz 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (zur Eignung s. auch Punkt 4.1).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach §43 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.

5.1 Voraussetzungen

5.1.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreut werden.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgt, die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als 15 Stunden beträgt oder Kinder unentgeltlich betreut werden. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist demgegenüber jedoch notwendig, wenn neben dem oder den Tageskindern im elterlichen Haushalt weitere fremde Kinder betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind der Stand der Qualifizierung, die Praxiserfahrung der Kindertagespflegeperson sowie u. U. eigene zu betreuende Kinder der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.

Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten, wenn zum Beispiel eine persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson vorliegt, aber die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen ist (s. auch Punkt 4.4.2) bzw. die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach dem QHB bereits absolviert wurde, aber die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch fehlt oder wenn die Räumlichkeiten nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet sind.

5.1.2 Kindertagespflegemit angestellten Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen soll in Baden-Baden die Ausnahme bleiben. Voraussetzung der Kindertagespflege mit angestellten Personen ist, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Letzteres ist im SGB VIII § 22 Abs. 1 Satz 3 und im KiTaG § 1 b Abs. 4 Satz 5 geregelt.

Festanstellungen bzw. Anstellungsträger reduzieren das für die Kindertagespflege eigentlich typische Merkmal der „Familienähnlichkeit“. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel in Baden-Baden, die Festanstellung auf Träger zu beschränken, die sich durch Fachlichkeit, Gemeinwohlorientierung und Kontinuität in der Kinder- und Jugendhilfe auszeichnen.

5.1.3 Formale Voraussetzungen

Zur Überprüfung der Eignung sind von der bewerbenden Person folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Fragebogen (Antrag auf Pflegeerlaubnis) des Dienstes für Kindertagespflege Baden-Baden mit persönlichen Angaben.
- Lebenslauf
- Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem QHB
- Bei eigenen minderjährigen Kindern: Einverständniserklärung für die Abfrage beim ASD des Jugendamtes über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- Empfangsbestätigung und Erklärung über Mitwirkung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung)

- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen über 15 Jahre.
- Nachweis Gesundheitszeugnis mit Masernschutznachweis
- Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Nachweis über die Infektionsschutzbelehrung gemäß §§ 42 und 43 IfSG

5.1.4 Formale Voraussetzungen Folgebeantragung der Pflegeerlaubnis

- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen über 15 Jahre.
- Nachweis Gesundheitszeugnis mit Masernschutznachweis
- Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind (der Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden)
- Nachweis über Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten (davon 20 UE verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen zum Themenbereich Kinderschutz, Kindeswohl, Kinderrechte).

5.1.5 Arbeitshilfen und Mustervorlagen

Der Dienst für Kindertagespflege verwendet in unterschiedlichen Bereichen die vom Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) empfohlenen Arbeitshilfen und Formulare, beispielsweise für die Antragstellung auf Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Mustervereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8 a Absatz 5 SGB VIII oder Feststellung der Eignung.

5.2 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Anzahl der Kinder soll sich richten nach:

- Alter der betreuten Kinder
- Fluktuation der Kinder
- Gruppenstruktur und Besonderheiten der Kinder
- Zeitliche Möglichkeiten für Vor- und Nachbereitung, Pflege der Erziehungspartnerschaften und Bildungsdokumentation

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.

Konkret:

- Im einzelnen Haushalt

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt können maximal bis zu zehn Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt zehn Betreuungsverträge). Dies kann über Platzsharing (mehrere Kinder teilen sich einen Platz) oder ergänzende Betreuung (Kinder werden im ergänzend zum Kita-Besuch oder Schule betreut). Möglich sind auch Vertretungssituationen in Krankheits- oder Urlaubsfällen in Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Kinder insbesondere dann zu beschränken, wenn die Kindertagespflegeperson die erforderliche Qualifikation noch nicht abgeschlossen hat. Eine Beschränkung kann auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.

- Großtagespflege (Begriff siehe 6.4.1)

In § 1b Absatz 4 KiTaG ist festgelegt, dass, wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), insgesamt höchstens zehn Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen. In der Großtagespflege können insgesamt bis zu 17 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn ab dem achten zu betreuenden Kind eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG ist oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson hat. Zudem müssen die Räumlichen Voraussetzungen gegeben sein bzw. eine Nutzungsänderung für die Kinderbetreuung vorliegen.

5.3. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt der Dienst für Kindertagespflege zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, wird ein ablehnender Bescheid erlassen.

5.4 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt. Soll die Erlaubnis wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

Dies ist möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben, d. h. die persönlichen Eignungsvoraussetzungen, die räumlichen oder hygienischen Voraussetzungen nicht (mehr) zutreffen, insbesondere, wenn entgegen dem Kindeswohl gehandelt wird. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos. Ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Versagung, Aufhebung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis sind belastende Verwaltungsakte. Gegen diese Verwaltungsakte sind Rechtsbehelfe möglich, zunächst der Widerspruch nach §§ 68 und 69 der Verwaltungsgerichtsordnung.

5.5 Gewerbe

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Ein Gewerbeschein, das heißt eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht erforderlich.

5.6 Ordnungswidrigkeit und Straftat

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Absatz 2 SGB VIII). Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII). Für die Jugendämter ist § 43 Abs. 1 SGB VIII die Rechtsgrundlage für die Untersagung der weiteren Betreuung der Kinder.

6. FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

6.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt, das Familienleben und oft auch die Betreuung und Versorgung eigener Kinder mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie. In der Regel wird die Kindertagespflege in diesen Fällen in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt.

Auf diese Form der Kindertagespflege legt Baden-Baden den Schwerpunkt, da hier der familiennahe und individuelle Charakter der Betreuungsform mit fester Bezugsperson für das Kleinkind am besten ermöglicht werden kann. Durch die Möglichkeit flexibler Betreuungszeiten kann hier auch den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten bestmöglich entsprochen werden.

6.2 Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Hier steht die Kindertagespflegeleistung (Bildung, Erziehung, Betreuung) im Vordergrund, nicht die Haushaltsführung.

In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson meist als Angestellte der Erziehungsberechtigten weisungsabhängig tätig (sog. „Kinderfrau“). Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Wenn eine Förderung nach § 23 SGB VIII erfolgt, muss von Seiten des Jugendamtes jedoch die Eignung der Person festgestellt sein.

Die Erziehungsberechtigten sind als Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Stellen abzuführen. Die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber müssen darüber hinaus das Arbeitsverhältnis der Unfallkasse melden. Für angemeldete Minijobs gelten Sonderregelungen.

6.3 Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Dies sind Räumlichkeiten die ausschließlich für die Betreuung der Kinder und nicht privat genutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen vor Inbetriebnahme durch die Fachberatung auf Eignung geprüft werden. Das Fachgebiet „Bauordnung“ der Stadt Baden-Baden ist bei anderen geeigneten Räumlichkeiten ggf. in die Überprüfung einzubeziehen, wenn eine Nutzungsänderung erforderlich ist.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsame Räumlichkeiten, wird dies als Großtagespflege bezeichnet. Die Großtagespflege wird in anderen geeigneten – meist angemieteten – Räumen geleistet, ist jedoch auch im Haushalt der Kindertagespflegeperson möglich.

6.3.1 Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche

Bei Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern handelt es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Dabei werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z. B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher usw.). Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss diese vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

6.3.2 Anforderungen an andere geeignete Räume

Andere geeignete Räume können eher gezielt - und leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden. Entscheidend für Raumgestaltung und Raumausstattung sind das Entwicklungsalter und die individuellen Förderbedarfe der Kinder. Die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ gelten auch in diesem Bereich (zu kindgerechten Räumlichkeiten s. Punkt 4.4). Darüber hinaus könnten ggf. weitere brandschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sein.

6.4 Großtagespflege

6.4.1 Begriff

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als Großtagespflege“ bezeichnet. Die Großtagespflege wird in anderen geeigneten – meist angemieteten – Räumen geleistet, ist jedoch auch im Haushalt der Kindertagespflegeperson möglich.

6.4.2 Rahmenbedingungen

Das KiTaG räumt gemäß § 1b Abs. 4 die Möglichkeit ein, dass sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen. Unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben (siehe auch oben 5.2) können insgesamt bis zu 17 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies führt zu mehr Flexibilität bei den Kindertagespflegepersonen und zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen.

Voraussetzung für die Großtagespflege:

- jede Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Räumlichkeiten sind geeignet
- nicht institutioneller, familienähnliche Charakter gewährleistet
- vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gegeben

Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist profilgebende Voraussetzung für die Kindertagespflege, sie sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. Auch bei erforderlichen Vertretungsregelungen ist grundsätzlich die vertragliche und pädagogische Zuordnung sicherzustellen. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII). ten genutzt werden. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich gemäß § 1b Abs. 5 KiTaG um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

In der Regel sind in einer Großtagespflege in Bezug auf die Nutzungsänderung, Vorgaben zum Brandschutz und zur Lebensmittelhygiene eigene vollumfänglich mitbetreute Kinder der Kindertagespflegepersonen mitzuzählen. Die gemeinsam genutzten Räume sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Geeignetheit der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder – immer Beachtung.

6.4.3 Mehrere Kindertagespflegestellen

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe oder sogar „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien zur Einrichtung in besonderer Weise zu beachten (s. Punkt 6.3.3). Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Kindertagespflegestellen eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. D. h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach sorgfältiger Gesamtbetrachtung des Einzelfalls bei zwei Kindertagespflegestellen nebeneinander beispielsweise unter Umständen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Kindertagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander abgegrenzt sind, der familiennahe Charakter einer jeden Stelle gewährleistet wird, keine regelmäßige gegenseitige Vertretung oder Diensttausch der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt. Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Einhaltung der das Wesen der Kindertagespflege bestimmenden Merkmale regelmäßig zu überprüfen.

7. FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE DURCH DAS JUGENDAMT

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Sie setzt nicht in allen Fällen das Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraus (s. hierzu Punkt 6.2).

Für die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Gesetz konkrete Bedarfskriterien genannt (§ 24 Absatz 1 SGB VIII).

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf, z. B. Krankheit oder Behinderung.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Maßgeblich ist der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, der durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt wird.

7.1 Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

Die Stadt Baden-Baden gestaltet die Höhe der Geldleistung entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelung des § 23 SGB VIII aus. Die Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VII,
- sowie die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar

- o die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- o die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
- o die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zur Höhe der laufenden Geldleistung fassen Jugendhilfeausschuss und Gemeinderat der Stadt Baden-Baden regelmäßig Beschlüsse, aktuell am 21.10.2024 mit Beschlussvorlage 24.241.

7.2 Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes

Die laufende Geldleistung wird in Baden-Baden auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes in der Regel weiter gewährt. Dies ermöglicht die weitere Vorhaltung des Platzes für das Tageskind und entspricht in diesem Sinne sowohl dem Kindeswohl als auch der Schaffung guter Rahmenbedingungen aus Sicht der Kindertagespflegeperson. Eine längere Abwesenheit des Kindes muss dem Dienst für Kindertagespflege gemeldet werden, damit im Einzelfall geprüft werden kann, wie lange das Betreuungsverhältnis weiter gefördert werden soll und kann.

Solange für die Betreuung eines Kindes die Geldleistung weitergezahlt wird, sind die Erziehungsberechtigten kostenbeitragspflichtig.

7.3 Urlaub der Kindertagespflegeperson

Während ihrer Abwesenheit / Urlaub wird die Zahlung für maximal 30 geplante Schließtage im Jahr weiter finanziert. Auch in diesen Fällen werden Erziehungsberechtigte entsprechend zur durchgängigen Zahlung der Elternbeiträge herangezogen.

Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten, sollten Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung, wie z. B. Urlaub, rechtzeitig miteinander abstimmen.

7.4 Besondere Betreuungszeiten

In Baden-Baden erhalten Kindertagespflegepersonen, die eine Betreuung am Wochenende und zu Randzeiten vor 7.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr anbieten eine erhöhte Förderungsleistung.

7.5 Geldleistung für Pflegekinder

Auch Pflegekinder einer Pflegefamilie können in Kindertagespflege betreut und gefördert werden. Pflegeeltern müssen ebenfalls in der Lage sein, einer Berufstätigkeit nachzugehen und eine Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen.

8. VERTRETUNG IN AUSFALLZEITEN

Die Einrichtung und Unterstützung eines fachlich tragbaren Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. Nach Vorgabe des § 23 Abs. 4 SGB VIII bietet die Stadt Baden-Baden Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen ein adäquates Vertretungsmodell bei akutem (Krankheits-)Ausfall.

8.1 Qualität des Vertretungsangebots

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Tageskinder und ihre Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich. Für alle Vertretungsfälle gelten folgende Grundsätze:

- Die Vertretungskraft verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Der Dienst für Kindertagespflege stellt sicher, dass die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten Gelegenheit(en) erhalten, sich für den Fall von Ausfallzeiten mit der Vertretungskraft vertraut zu machen.
- Soweit die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Vertretungskraft nicht generell zur Betreuung von bis zu maximal fünf Kindern befugt, ist in einer Nebenbestimmung festgehalten, wie viele Kinder im Vertretungsfall betreut werden dürfen. Zu beachten ist, dass in keinem Fall mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- Für den Vertretungsfall sind Regelungen zur (Weiter)Zahlung der Geldleistung sowohl für die zu vertretende als auch für die Vertretungskraft zu treffen.

8.2. Organisation der Vertretung: Kindertagespflege-Stützpunkt in Baden-Baden

Der Dienst für Kindertagespflege bietet im Rahmen eines sog. Stützpunktmodells für den akuten (Krankheits-)Ausfall einer Kindertagespflegeperson Ersatzbetreuung für Tageskinder durch zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen in eigens hierfür eingerichteten Räumen. Die Vertretungstagespflege wird seitens Stadt finanziert und ist

für die ausfallende Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten der Tageskinder kostenlos. Die Ersatzbetreuung kann für maximal acht Stunden am Tag im Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr stattfinden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vertretungsbetreuung durch die Kindertagespflegeperson und deren Tageskinder ist die Kooperation dieser mit den Vertretungskindertagespflegepersonen und die regelmäßige Beziehungspflege (im Stützpunkt), damit die Kinder mit den dort tätigen Kindertagespflegepersonen und den Räumen vertraut sind.

Bei Kindertagespflegepersonen, die über andere geeignete Räume verfügen, findet die regelmäßige Beziehungspflege und Vertretung in der Regel in deren Räumen statt, um den Tageskindern im Vertretungsfall möglichst viel Kontinuität zu bieten und Unsicherheit und Umstellung für sie zu vermeiden.

Anspruch auf Vertretung haben vorrangig die Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter (bzw. die einer Ausbildung/einem Studium nachgehen), und keine Möglichkeit haben, ihr Kind anderweitig, z. B. im familiären Umfeld, betreuen zu lassen.

9. VERTRAGLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist in jedem Fall ein schriftlicher Betreuungsvertrag anzuraten. Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient der Vertrag dazu, Organisatorisches, Zahlungswege und weitere Regelungen professionell abzuwickeln und möglicherweise Konfliktpunkte im Vorfeld zu klären. Auch kann etwa die Vorlage eines Nachweises über eine altersentsprechende Gesundheitsuntersuchung, den Impfschutz oder eine erfolgte ärztliche Beratung zum Impfschutz des zu betreuenden Kindes festgelegt bzw. zur Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrags gemacht werden. Auf der Grundlage eines guten Vertrags können stabile Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden. Der Dienst für Kindertagespflege stellt auf seiner Website einen Mustervertrag zur Verfügung, der Vorschläge für mögliche Vereinbarungen enthält. Hierin finden sich Hinweise und Anregungen zu Punkten, die erfahrungsgemäß einer vertraglichen Regelung bedürfen.

10. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen sich gemäß § 22 SGB VIII „an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“ und dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. § 23 Abs. 3 Satz 1 Absatz SGB VIII verpflichtet die Kindertagespflegeperson dabei zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Daher setzt eine optimale Kindertagesbetreuung voraus, dass die Familien der Kinder umfassend einbezogen werden. Erst ein Verständnis der Gemeinsamkeit und das Bewusstsein, dass Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen nur miteinander die Entwicklung des Kindes individuell stärkenorientiert und ganzheitlich fördern können, kann helfen die gesamte Betreuung, Erziehung und Bildung für die kindliche Entwicklung zu optimieren. Hierfür hat sich der Begriff Erziehungspartnerschaft etabliert, der die Gleichberechtigung beider Partner ausdrücken soll. Als Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft gilt für alle an dem Prozess beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte, Kindertagespflegeperson und Fachberatung) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die gegenseitige Begleitung und Unterstützung. Da die Kindertagespflegeperson in der Regel nicht mit Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeitet und familienähnlich agiert, hat die Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten auch von daher eine besondere Bedeutung. Zudem können in dem kleinen, überschaubaren Rahmen der Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte die Ziele, Bedürfnisse und Inhalte der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam thematisieren und noch leichter individuelle familiennahe Lösungen zur Förderung der Kinder erarbeiten, als dies u. U. in institutioneller Betreuung möglich ist. Klare Absprachen durch individuelle Ansprache, Tür- und Angelgespräche und eine dialogische Kultur ermöglichen zielführende, lösungsorientierte Gespräche über Entwicklungsverläufe und fördern Transparenz und gegenseitige Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklungsförderung.

11. DIE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSAUFGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Dieser richtet sich als Bildungskompass an alle Erziehungspersonen und konkretisiert den bestehenden Bildungsauftrag.

Im Orientierungsplan werden Bildungsprozesse von Geburt an und bis im Anschluss an den Kindergarten aufgegriffen. Er umfasst die sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder: Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion. Eine zentrale Rolle spielt die Sprachförderung.

11.1 Bildung in der Kindertagespflege

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiTaG (§ 2 Abs. 1) verpflichten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: Bildung, Erziehung und Betreuung.

Für einen gelingenden Bildungsprozess sind Betreuung und Erziehung das Fundament. Es ist der Prozess, über den das Kind selbsttätig und durch die Beziehung mit anderen Menschen Kenntnisse über sich, seine soziale und sächliche Umwelt aneignet: Kinder verfügen von Beginn an über die Fähigkeiten zur Selbstbildung. Erkenntnisse und Ergebnisse aus der aktuellen, neurobiologischen Forschung bestätigen diesen Ansatz nachdrücklich. Unmittelbar sichtbar und erfahrbar wird dieses an Hand ihrer Spielformen. Die Möglichkeit zu freiem Spiel ist daher für die Entwicklung der Kinder ebenso von Bedeutung wie Spielen mit von außen gesetzten Impulsen und Vorgaben.

Die erzieherische Aufgabe ist darauf gerichtet, Kinder mit Werten und Normen der Gesellschaft vertraut zu machen. Ziel von Erziehung ist unter Anderem der soziale Interessenausgleich, die Fähigkeit zur Kompromissbildung und die Akzeptanz allgemein geltender Grundsätze. Erziehung fordert, gibt Orientierung und befähigt zur Einhaltung grundlegender sozialer Regeln. Sie ermöglicht und sichert so das Leben in der Gemeinschaft.

Mittelpunkt der Betreuungsaufgabe ist die Sorge um die psychische und körperliche Gesundheit des Kindes. Betreuung setzt voraus, für das Wohl eines Kindes ohne Vorbedingungen einzustehen. Nur so kann das Kind eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson entwickeln. So entstehendes Vertrauen ist Voraussetzung für Eigenständigkeit und Selbstständigkeit: Nur dann kann ein Kind loslassen, Neues ausprobieren, sich entfernen, neue Beziehungen eingehen. Eine qualitativ hochwertige Betreuung ist damit die unverzichtbare, emotionale und soziale Grundlage für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung.

Die Kindertagespflegeperson begleitet den kindlichen Selbstbildungsprozess aktiv und Impuls gebend, z. B. im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Garten, auf Erkundungsgängen im Wohngebiet, beim Spiel im Park oder im Wald, zusammen mit anderen Kindern – diese Situationen bieten vielfach Gelegenheiten und Anlässe, Unbekanntes zu entdecken, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Kindern solche Erfahrungen zu ermöglichen und sie bei ihren Entdeckungen zu begleiten und herauszufordern, ist der zentrale Bildungsbeitrag der Kindertagespflegeperson. So gibt es beispielsweise beim Thema „Essen“ eine Vielfalt an Zusammenhängen zu entdecken und zu verstehen: Woher stammen die Nahrungsmittel? Wie und wo werden Gemüse, Obst und Getreide angebaut? Aber

auch viele unmittelbar praktischen Erfahrungen lassen sich machen, wenn Kinder dabei sind, wie Nahrungsmittel gesäubert, zerkleinert, portioniert und gewogen oder durch Garen, Kochen, Braten oder Backen verändert und neu kombiniert werden. All das sind Vorgänge, die viele Sinne und Fähigkeiten der Kinder ansprechen, fordern und fördern: Geruchs- und Tastsinn, die Koordination von Auge und Hand und die Dosierung der Muskelkraft beim Mischen, Kneten oder Zerkleinern, erste mathematische Vorerfahrungen z. B. mit Volumen und Gewicht. Das Beispiel „Zubereitung von Nahrung“ zeigt, welche Fülle von Bildungsmöglichkeiten der Alltag bereithält. Die Kindertagespflegeperson begleitet zudem das gemeinsame Handeln sprachlich, benennt die einbezogenen Gegenstände, erläutert Funktionen und Zusammenhänge und animiert die Kinder – vor allem durch offene Fragen – zu eigenem Sprechen. In dieser Form ergänzt, erweitert und vertieft sie die eigenständigen Entdeckungen und Erfahrungen des Kindes und fordert es in allen seinen Entwicklungsbereichen heraus.

11.2 Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt

Einen besonderen Stellenwert für den kindlichen Bildungsprozess hat die Sprachentwicklung. Sie ist Bedingung und Voraussetzung für die zunehmend differenzierter werdende, eigenständige Auseinandersetzung mit den Anforderungen des sozialen Umfeldes, sei es im gemeinsamen Spiel, bei der Bearbeitung von Interessenkonflikten, der Entwicklung und Absprache von Regeln. Sie ist auch Voraussetzung, dass Kinder aktiv einbezogen werden können in die Planung und Gestaltung des gemeinsamen Alltags, in Entscheidungen, die ihre Interessen berühren. Durch Mimik, Gestik und die verbale Kommunikation selbst kann die Kindertagespflegeperson die Sprachentwicklung des Kindes unterstützen. Am Sprachvorbild auch der Kindertagespflegeperson entdeckt das Kind unbewusst die Sprachregeln und wendet sie nach und nach auf das eigene Sprechen an.

Neben dem Austausch im Alltag, dem Spiel, dem Erzählen und Phantasieren von Geschichten übernimmt das Medium Buch eine wichtige Rolle und Aufgabe im Prozess des Spracherwerbs. Sind es zunächst Bilderbücher, die zum Austausch und zur Verständigung anregen, so sind es später auch Bücher zum Vorlesen, die zu Gesprächen oder die Phantasie anregen, über noch Unbekanntes informieren oder der Vertiefung von Erlebten dienen.

Da sich vor allem in der Sprachentwicklung die Individualität kindlicher Denk- und Aneignungsprozesse zeigt, ist sie besonders sensibel zu beobachten und zu begleiten.

Eingriffe in Form von unterbrechenden Korrekturen können leicht als Missachtung dieser eigenständigen Bildungsbemühungen des Kindes verstanden werden. Zu bevorzugen ist die Verwendung von ressourcenorientierten Sprachbildungsstrategien. Deshalb ist vor allem das sprachliche Vorbild Anreiz und Orientierung.

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Der Spracherwerb ist ein komplexer Prozess – deshalb sollte auch in der Kindertagespflege auf eine ganzheitliche, alltagsintegrierte Sprachbildung gesetzt werden.

Die institutionelle Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind für die Betreuung von Unterdreijährigen gleichwertige Alternativen. Deshalb hat die Kindertagespflege neben dem gleichen Bildungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen, auch den gleichen Auftrag zur sprachlichen Bildung. Die Bezugspersonen spielen in der Sprachentwicklung des Kindes als Sprachmodell und Sprachentwicklung eine wesentliche Rolle. Dieser Vorbildfunktion sollten sich die Bezugspersonen immer bewusst sein und den eigenen Sprachgebrauch daraufhin kritisch prüfen. Die Kindertagespflege hat neben der Familie als Bildungsort einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder. Der Spracherwerb findet in allen Lebenssituationen des Kindes in unterschiedlich sensiblen Phasen statt. Auch in der Kindertagespflege erleben die Kindertagespflegepersonen, wie sich die Sprache der Kinder entwickelt. Die Haupterwerbsschritte des primären Spracherwerbs finden in den ersten Lebensjahren statt – der Zeit, in der sich die Kinder in der Kindertagespflege befinden. Für die Kindertagespflegepersonen sollte die Unterstützung des kindlichen Spracherwerbs eine selbstverständliche Aufgabe ihres Alltags sein. Sie erfahren jeden Tag, welche Anstrengungen und Fortschritte Kinder dabei machen, sich sprachlich einzubringen. Sie sollen mit den Kindern singen, sprechen und diskutieren. Sie sollen ihnen vorlesen, sie in ihren Aktivitäten begleiten. Durch diese begleitende und initiierende Funktion werden die Kinder in ihrem Alltag motiviert, aktiv die Welt um sich herum zu erschließen und Sprache als Medium der Kommunikation zu entdecken. Die Kindertagespflegeperson ist für die Kinder eine wichtige Bezugsperson. Alltagsintegrierte Sprachbildung prägt den pädagogischen Alltag und erreicht alle Kinder in der Kindertagespflege von Beginn an. Somit ist eine Alltagsintegrierte Sprachbildung auch immer eine inklusive Sprachbildung. Sie ist kein Konzept mit vorgegebenen Materialien und Zeiten. Vielmehr soll sie sich an den individuellen Interessen und Ressourcen der Kinder in der Kindertagespflege orientieren und sich in den alltäglichen Ablauf integrieren.

11.3 Konzeption und Grundsätze

Jede Kindertagespflegeperson soll Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Konzeption darstellen. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung.

11.4 Beobachtung, Dokumentation, Planung

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt eine wesentliche Informationsquelle dar, die der Kindertagespflegeperson wichtige Hinweise liefert für die Wahrnehmung ihres Förderauftrags. Bei der Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation geht es darum, die Entwicklungsschritte des Kindes in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten etc. bewusst wahrzunehmen, um Besonderheiten zu erkennen, Verhalten nachvollziehen, an besondere Interessen anknüpfen und Fähigkeiten weiter fördern zu können. Eine wahrnehmende Beobachtung ist darauf gerichtet, zu erkennen, was die individuelle Persönlichkeit des Kindes ausmacht, worin es sich von anderen unterscheidet, worin seine Stärken liegen. Kenntnisse hierüber geben der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, im Dialog mit dem Kind über geeignete Anregungen für seine weiteren Bildungs- und Entwicklungsschritte zu entscheiden. Über die gezielte individuelle Beobachtung und Dokumentation gewinnt die Kindertagespflegeperson Sicherheit in ihrer Arbeitsplanung, um Kinder zu fördern und heraus zu fordern.

Die beobachtete individuelle Entwicklung des Kindes sollte regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Da Bildungs- und Entwicklungsprozesse sehr komplex sind, genügt es in der Regel nicht, ohne Dokumentation das Beobachtete allein aus der Erinnerung heraus zu nutzen. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informieren kann. Es geht hierbei nicht um eine „Verpflichtung“, Materialien anhäufen und sammeln zu müssen. Die Bildungsdokumentation soll vielmehr die Transparenz der eigenen Arbeit verbessern und verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat. Zudem kann sie – gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten – eine gute Grundlage sein, um über das Kind und seine Entwicklung ins Gespräch zu kommen.

Anhang:

Anlage 2 QualirahmenKitaPflege Voraussetzung

Anlage 3 QualirahmenKitaPflege Qualifizierungsmodule

Anlage 4 QualirahmenKitaPflege Abnahme Räume

Anlage 5 QualirahmenKitaPflege Fortbildungsangebote

Anlage 6 QualirahmenKitaPflege Antrag Pflegeerlaubnis

Anlage 7 QualirahmenKitaPflege Kinderschutzvereinbarung